

Vollzugsvorschriften

zum Reglement über die Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung (Abfallreglement)

erlassen am 16. Oktober 2014

Der Gemeinderat Wildhaus-Alt St. Johann

erlässt

gestützt auf Art. 2 des Abfallreglements
folgende Vollzugsvorschriften:

Art. 1	Zuständigkeiten Der Gemeinderat ist die zuständige Stelle für den Vollzug der Vorschriften über die Siedlungsabfallentsorgung und über deren Finanzierung, soweit keine besonderen Vorschriften gelten. Er kann einen gesamtverantwortlichen "Leiter Abfallwesen" bestimmen und diesem auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung und eines Pflichtenhefts die operative Umsetzung des Abfallreglements und der Vollzugsvorschriften übertragen; davon ausgenommen sind hoheitliche Befugnisse.
Art. 2	Sammeldienst Die Gemeinde organisiert den Sammeldienst. Der Sammeldienst ist wie folgt geregelt: a) Hauskehricht einmal pro Woche; b) Industrie- und Betriebsabfälle aus Unternehmungen einmal pro Woche; c) Haushalt-Sperrgut einmal pro Woche mit Hauskehricht; d) Separatabfälle je nach Abfallart; Die Einzelheiten werden im Abfallkalender geregelt.
Art. 3	Information Die zuständige Stelle informiert über aktuelle und spezielle Themen zur Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung im Abfallmerkblatt, den Gemeinderatsnachrichten, über das Internet, über die Medien sowie durch weitere geeignete Mittel.
Art. 4	Abfallmerkblatt Haushaltungen und Betriebe erhalten jährlich ein Abfallmerkblatt, das insbesondere folgende Informationen enthält: a) Abfuhrtage für Hauskehricht; b) Separatabfahren und Separatsammlungen; c) Spezialabfahren; d) Standorte der Sammelstellen und Annahmestellen sowie deren Öffnungszeiten; e) weitere Entsorgungsmöglichkeiten f) Bezugsquellen für Kehrichtsäcke und Sperrgutmarken g) Kontaktadressen.
Art. 5	Bring- und Holprinzip Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut sind an die bezeichneten Unterflur-Standorte zu bringen.

	Haus- oder Gewerbekehricht, welcher mit eigenem Container entsorgt wird, wird beim Abfallinhaber abgeholt. Der Gemeinderat kann die Abholung aus Gründen der Zufahrt oder der Lage ablehnen. Alle übrigen Abfälle sind an die bezeichneten Sammel- oder Entsorgungsstellen zu bringen.
II. Abfahren	
Art. 6	Entsorgungsbehältnis Im Gemeindegebiet werden Unterflurbehälter für die öffentliche Entsorgung von Hauskehricht eingesetzt.
Art. 7	Bereitstellung Hauskehricht unterliegt der gewichtsabhängigen Abfallentsorgung mittels a) Zugangs- und Gebührenkarte zu den Unterflurbehältern mit Wägesystem b) Container mit Erkennungschip Der Abfallinhaber kann zwischen den Entsorgungsarten wählen. Haushalt-Sperrgut unterliegt der gewichtsabhängigen Abfallentsorgung mittels Gebührenmarken. Der Gemeinderat bestimmt die Sperrgutmarken sowie die Zugangs- und Gebührekarte. Er legt fest, wo diese bezogen werden können.
Art. 8	Bezug und Rückgabe der Kehrichtsäcke und Sperrgutmarken Zum Bezug von Zugangs- und Gebührenkarten und Sperrgutmarken ist nur berechtigt, wer in der Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann Wohnsitz hat, ein Ferienhaus oder – wohnung besitzt oder gemietet hat. Der Gemeinderat entscheidet, inwieweit blosser Aufenthalt, wie namentlich zu Ausbildungs-, Kur- oder Ferienzwecken, dem Wohnsitz gleichgestellt wird. Nicht gebrauchte Guthaben auf den Gebührenkarten oder Sperrgutmarken können nicht zurückgegeben werden. Restguthaben auf der Zugangs- und Gebührenkarte wird bei der Gemeindeverwaltung zurückerstattet.
Art. 9	Registrierung und Abgabe der Container-Chips Die Abfallinhaberinnen und -inhaber, welche ihre Abfälle über einen mit Chip ausgerüsteten Container ihrer Wahl entsorgen (gewichtsabhängige Gebühr), haben sich bei der zuständigen Stelle registrieren zu lassen. Die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer werden registriert. Alle anderen Personen haben eine Karte mittels Vorauskasse zu erwerben. Die Abfallinhaberinnen und -inhaber melden ihren Bedarf mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der zuständigen Stelle an. Sie erhalten in der Folge den Chip, der am Container gut zu befestigen ist. Der Chip ist mit dem Namen und der Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers des Containers zu versehen. Die Einzelheiten werden im Abfallmerkblatt festgelegt.

Art. 10	Container-Gemeinschaften Container-Gemeinschaften mehrerer Liegenschaftseigentümer oder Haushalte einer Liegenschaft, welche gemeinsam nur einen Container oder nur eine Rechnungsadresse für die Entsorgung ihrer Abfälle mit der gewichtsabhängigen Gebühr wollen, sind zulässig. Die Container-Gemeinschaft zeigt dies der zuständigen Stelle auf dem dafür vorgesehenen Formular an und gibt die Rechnungsadresse bekannt. Die Mitglieder der Container-Gemeinschaft haben dabei schriftlich zu bestätigen, dass sie die Aufteilung der gewichtsabhängigen Gebühren und der Andockungsgebühren unter den Mitgliedern privatrechtlich regeln.
Art. 11	Höchstgewichte und Höchstmasse a) Unterflurbehälter mit Wägesystem Das Höchstgewicht für Kehrrihtsäcke beträgt 60 kg. b) Haushalt-Sperrgut Die Masse von ca. 150x100x50 cm sowie das Gewicht von 20 kg dürfen nicht überschritten werden. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist eigenverantwortlich und auf eigene Kosten direkt gesetzeskonform zu entsorgen.
Gewerbekehrrecht einschliesslich Hauskehrrecht aus Unternehmen	
Art. 12	Bereitstellung von Industrie- und Gewerbecontainern und Unterflurbehältern Zur Bereitstellung von Industrie- und Gewerbecontainern sowie Unterflurbehältern für die gewichtsabhängige Abfallentsorgung berechtigt sind alle Unternehmen, die in Wildhaus-Alt St. Johann eine Betriebsstätte haben. Ausgenommen sind Kleingewerbe, die ihre Abfälle wie Haushalte entsorgen können. Art. 7 bis 11 werden in diesem Fall sinngemäss angewendet. Zugelassen sind Container mit 120 bis max. 800 Liter Inhalt sowie von der Politischen Gemeinde bewilligte Unterflurbehälter. Der Gemeinderat kann Container-Modelle, die sich für die Ausrüstung mit einem Datenträger (Chip) oder aus Transportgründen als ungeeignet erweisen, ablehnen.
Art. 13	Ausrüstung der Container Die Container und Unterflurbehälter werden durch die zuständige Stelle durch einen Chip ausgerüstet und können nur in der Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann verwendet werden. Bei Aufgabe der Betriebsstätte ist der Chip abzugeben.
Grünabfälle	
Art. 14	Zulässige Abfälle Die zulässigen Abfälle werden im Abfallmerkblatt definiert.

Art. 15	Bereitstellung Das Grüngut darf max. eine Länge von 1.50 Metern aufweisen. Es ist zu den im Abfallmerkblatt bezeichneten Sammelstellen zu bringen.
Art. 16	Weitere Abfälle Spezialabfahren für weitere Separat- oder Sonderabfälle werden von der Politischen Gemeinde nach Bedarf durchgeführt.
Sammelstellen	
Art. 17	Weitere Separatabfälle Die Politische Gemeinde betreibt Sammelstellen für weitere Separatabfälle aus Haushalten, soweit diese nicht dem Handel zurückgegeben werden können oder Gegenstand einer Spezialabfuhr nach Art. 16 sind. Ort und Öffnungszeiten werden im Abfallmerkblatt bekannt gegeben.
Art. 18	Sonder- und Giftabfälle Die zuständige Stelle organisiert bei Bedarf Spezialabfahren für Sonder- und Giftabfälle aus privaten Haushalten und Betrieben des Klein-gewerbes, soweit diese Abfälle nicht über den Handel zurückgegeben werden können. Kleine Mengen bis 25 kg können an der im Merkblatt bezeichneten Stelle zurückgegeben werden. Sonder- und Giftabfälle sind insbesondere: a) Stoffe, die im Abfallverzeichnis der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen als Sonderabfälle bezeichnet werden, wie Gifte, Farben, Holzschutz, Lösungs-, Spirtz- und Kühlmittel, Chemikalien, Medikamente, Thermometer; b) Tierkadaver aus der privaten Haustierhaltung. Die Einzelheiten sind im Abfallmerkblatt festgelegt.
Art. 19	Abfälle mit vorgezogener Entsorgungsgebühr Geräte und andere Gegenstände, die beim Erwerb mit einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr belastet wurden, sind dem Verkäufer zurückzugeben oder bei einer im Abfallkalender bezeichneten Sammelstelle abzugeben.
Direkte Entsorgung durch die Abfallinhaber	
Art. 20	Die direkte Entsorgung im Sinne von Art. 7, 12, 13, und 14 des Abfall-reglements erfolgt durch die Abfallinhaber. Der Gemeinderat kann jederzeit den Nachweis über die vorschrifts-gemässe Entsorgung verlangen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, trifft er die erforderlichen Massnahmen.
Gebühren	
Art. 21	Alle Gebühren für die Abfahren und die Benützung der Sammelstellen ergeben sich aus dem jeweiligen Gebührentarif.

Übergangsbestimmungen	
Art. 22	Im Grundbuchkreis Wildhaus kann der Hauskehricht bis am 31. Dezember 2015 wahlweise auch in Abfallsäcken mit Abfall-Gebührenmarken (volumenabhängige Gebühr) zur Entsorgung bereitgestellt werden. Der Gemeinderat bestimmt die Anzahl und bezeichnet die Standorte der für die entsprechende Entsorgungsweise zugelassenen öffentlichen Unterflurbehälter und Container.
Aufhebung bisherigen Rechts	
Art. 23	Die Vollzugsvorschriften der ehemaligen Politischen Gemeinde Alt St. Johann vom 10. Juli 2007 und der ehemaligen Politischen Gemeinde Wildhaus vom 29. April 2008 werden aufgehoben.
Schlussbestimmung	
Art. 24	Der Gemeinderat legt den Vollzugsbeginn auf 1. Januar 2015 fest.

Vom Gemeinderat Wildhaus-Alt St. Johann erlassen am 16. Oktober 2014

Alt St. Johann, 16. Oktober 2014

Gemeinderat Wildhaus-Alt St. Johann

Der Gemeindepräsident


Rolf Züllig

Die Ratsschreiberin


Sabrina Koller

Das Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt die Aufhebung der Vollzugsvorschriften vom 29. April 2008 zum Reglement über die Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung (Abfallreglement) für die ehemalige Politische Gemeinde Wildhaus.

St. Gallen, **05. FEB. 2015**

Für das Baudepartement

Der Leiter des Rechtsdienstes des Amtes für Umwelt und Energie:


Dr. Martin Anderegg

